

# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

6/2016 (8. Februar 2016)

## Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 8. Februar 2016

Aufgrund § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 4. Februar 2016 folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 16. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

- § 13 "Veröffentlichung der Dissertation" wird wie folgt abgeändert.
- 2. § 13 Abs. 6 wird gestrichen

#### § 3 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder als elektronische Version.
- (2) Sofern Auflagen erteilt wurden, muss vor der Veröffentlichung der Dissertation bei allen Gutachtern die schriftliche Erlaubnis (Imprimatur) dazu eingeholt werden. Für Änderungen und Ergänzungen, die über redaktionelle Änderungen hinausgehen, ist ebenfalls ein Imprimatur der Gutachter vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt bzw. elektronisch veröffentlicht werden, wenn alle Imprimaturen der Gutachter dem Prüfungsamt vorliegen.
- (3) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule im Fall einer Veröffentlichung über einen Verlag unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt sieben Exemplare. Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit und die Dauer des Studiums sowie die besuchten Hochschulen enthalten muss.
- (4) Wird die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen, sind acht zusätzliche Exemplare in der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelie-

ferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher hat die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg den Doktoranden schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann. Die elektronische Version der Dissertation enthält keinen Lebenslauf im Anhang; die erste Seite ist analog dem Deckblatt der Druckversion zu gestalten. Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der sechs Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bestätigt worden ist.

- (5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.
- (6) In begründeten Fällen kann der zuständige Promotionsausschuss Fristverlängerungen genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 8. Februar 2016

Prof. Dr. Martin Fix Rektor